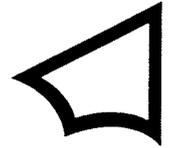


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Ostthüringer Gleitschirmschule  
Rheinhold Müller  
Rosenthaler Str. 25

07338 Leutenberg

Gmund, 27. Januar 2000 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Feengrotten“, 07318 Saalfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Ostthüringer Gleitschirmschule vom 28. Juli 1999 folgende

I.

### **Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 6127, 6110, 6123/2, 6125, 6145/3, 6145/4, 6143, 6146, 6147, 6122 und 6120/2 (Starts und Landungen), Gemarkung Saalfeld.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 300 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

## II.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb kann nur bei abgeernteten Feldern durchgeführt werden.
2. Wegen der im Platzrundenbereich verlaufenden 110 kV Stromleitung muß die Platzrunde je nach Windrichtung so gelegt werden, daß eine Gefährdung der Piloten ausgeschlossen ist.
3. Ausbildungsflüge im Rahmen der Grund- oder Höhenflugausbildung sind nicht gestattet. Die Windschleppausbildung kann ausschließlich mit Gleitsegeln durchgeführt werden. Stufenschlepp oder Doppelsitzer-Flüge mit Hängegleitern sind nicht zulässig.

4. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen durch parkende Fahrzeuge ist zu vermeiden.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das militärische Tiefflugband zwischen 150 m GND und 450 m GND ist zu meiden oder möglichst schnell zu durchfliegen.
4. Bei erhöhtem Windenschleppbetrieb während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten mit einer gewünschten Erweiterung der Schlepphöhe (z.B. Fliegerlager etc.), kann beim Luftwaffenamt über den DHV eine Ausnahmeerlaubnis beantragt werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 28. Juli 1999 wurde durch die Ostthüringer Gleitschirmschule ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt wurde mit Schreiben vom 09.09.1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 25.10.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb in der Gemarkung Saalfeld keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 05.08.1999 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 24.11.1999 teilte die zuständige Stelle mit, daß einer Ausklinkhöhe von bis zu

150 m GND während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten und einer Ausklinkhöhe von 300 m GND außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zugestimmt wird. Die Erlaubnis wurde diesbezüglich beschränkt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb